

Aktenzeichen: 7 AZN 182/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 30. April 1984
- 7 AZN 182/84 -

I. Arbeitsgericht
Bayreuth

Urteil vom 8. März 1983
- 1 Ca 674/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 14. Dezember 1983
- 7 (4) Sa 55/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 182/84

7 (4) Sa 55/83 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. April 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Nürnberg vom 14. Dezember
1983 - 7 (4) Sa 55/83 - wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

1. Entgegen der Ansicht der Beschwerde hat das Landesarbeitsgericht das anzufechtende Urteil nicht auf seine allgemeinen rechtspolitischen Erwägungen auf S. 6 und 7 oben gestützt, sondern darauf, daß der Kläger eine beurlaubte Kollegin vertreten hat. Abgesehen davon hat die Beschwerde aus den allgemeinen rechtspolitischen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts keinen Rechtssatz zitiert, der mit Rechtssätzen aus den angezogenen Entscheidungen divergieren könnte. Der zitierte Rechtssatz "Gemessen an den vorstehenden dargelegten Grundsätzen ist die Befristung des Dienstverhältnisses des Klägers für die Dauer des



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Schuljahres 1981/82 sachlich begründet" ist kein selbständiger Rechtssatz, sondern lediglich eine Bezugnahme auf die allgemeinen rechtspolitischen Erwägungen, die das Landesarbeitsgericht vorangestellt hat.

2. Mit dem Vorbringen, das Landesarbeitsgericht lasse Abwägungen zur sozialen Schutzbedürftigkeit des Klägers vermissen, wird lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt, die erst im Rahmen einer zulässigen Revision vom Senat überprüft werden könnte. Die Beschwerde hat in diesem Zusammenhang keinen abstrakten Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil zitiert. Entsprechendes gilt für das Vorbringen der Beschwerde zu 5. Insoweit wird wiederum lediglich gerügt, das Landesarbeitsgericht habe den Sachverhalt nicht so geprüft, wie es nach dem Bundesarbeitsgericht erforderlich gewesen wäre.

III. Die Beschwerde ist nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Steckhan

Dr. Röhler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)